



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Januar 2006

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 101

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/60/467)]

60/93. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/107 vom 3. Dezember 2004,

mit Befriedigung verweisend auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können¹, und seines geänderten Artikels 1² sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)¹, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹ und seiner geänderten Fassung³, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)¹ und des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)⁴,

unter Hinweis auf den auf der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gefassten Beschluss, eine offene Gruppe von Regierungssachverständigen mit zwei gesonderten Koordinatoren für explosive Kampfmittelrückstände und für Minen, die keine Antipersonenminen sind, einzusetzen²,

sowie unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

¹ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (United Nations publication, Sales No. E.81.IX.4), Anhang VII. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBI. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

² Siehe CCW/CONF.II/2 und Corr.1, Teil II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1507; LGBI. 2004 Nr. 212; öBGBI. III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

³ CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang B. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 806; LGBI. 1998 Nr. 155; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

⁴ Ebd., Anhang A. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 827; LGBI. 1998 Nr. 98; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.

und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen explosiver Kampfmittelrückstände zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹, und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Rechtsinstrumenten bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

3. *begrüßt mit Befriedigung* die Verabschiedung des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)⁵ auf der am 27. und 28. November 2003 in Genf abgehaltenen Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens und fordert die Vertragsstaaten *auf*, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch das Protokoll gebunden zu sein, und dem Verwahrer diese Zustimmung möglichst bald zu notifizieren;

4. *nimmt Kenntnis* von dem auf der Tagung der Vertragsstaaten gefassten Beschluss, dass die Arbeitsgruppe für Minen, die keine Antipersonenminen sind, ihre Tätigkeit im Jahr 2005 fortsetzen wird, mit dem Auftrag, alle seit der Einsetzung der Gruppe von Regierungssachverständigen unterbreiteten Vorschläge über Minen, die keine Antipersonenminen sind, zu prüfen und Treffen von Militärsachverständigen durchzuführen, um sich beraten zu lassen, mit dem Ziel, zu dieser Frage geeignete Empfehlungen zur Vorlage an die nächste Tagung der Vertragsstaaten auszuarbeiten⁶;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem auf der Tagung der Vertragsstaaten gefassten Beschluss, dass die Arbeitsgruppe für explosive Kampfmittelrückstände ihre Tätigkeit im Jahr 2005 fortsetzen wird, mit dem Auftrag, die Anwendung der bestehenden Grundsätze des humanitären Völkerrechts weiter zu prüfen, so auch unter Mitwirkung von Rechtssachverständigen, und auf allseits offener Grundlage, mit besonderem Schwerpunkt auf Treffen von militärischen und technischen Sachverständigen, weiter zu untersuchen, welche Präventivmaßnahmen ergriffen werden können, um die Konstruktion bestimmter Arten von Munition, einschließlich Submunition, zu verbessern, mit dem Ziel, das humanitäre Risiko, dass aus dieser Munition explosive Kampfmittelrückstände werden, so weit wie möglich zu verringern⁷;

6. *nimmt ferner Kenntnis* von dem auf der Tagung der Vertragsstaaten gefassten Beschluss, dass der designierte Vorsitzende auch weiterhin zwischen den Tagungen Konsultationen über Möglichkeiten zur Förderung der Einhaltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle führen soll, unter Berücksichtigung der unterbreiteten Vorschläge⁸;

⁵ Siehe CCW/MSP/2003/3, Anhang II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 122.

⁶ Siehe CCW/MSP/2004/2 und Corr.1, Ziff. 26.

⁷ Ebd., Ziff. 25.

⁸ Ebd., Ziff. 27.

7. *bekundet ihre Unterstützung* für die von der Gruppe der Regierungssachverständigen geleistete Arbeit und legt dem designierten Vorsitzenden und der Gruppe nahe, ihre Aufgaben im Einklang mit dem für das Jahr 2005 erteilten Auftrag durchzuführen, mit dem Ziel, zur Vorlage an die Tagung der Vertragsstaaten am 24. und 25. November 2005 geeignete Empfehlungen über Minen, die keine Antipersonenminen sind, auszuarbeiten, und über die Arbeit im Hinblick auf die Einhaltung sowie über die Anwendung der bestehenden Grundsätze des humanitären Völkerrechts und mögliche technische Präventivmaßnahmen, die das Risiko, dass aus Munition explosive Kampfmittelrückstände werden, so weit wie möglich verringern, Bericht zu erstatten;

8. *verweist* auf den auf der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gefassten Beschluss, spätestens im Jahr 2006 eine weitere Konferenz einzuberufen², ersucht darum, dass diese Konferenz im November 2006 in Genf abgehalten wird und dass ihr so viele Vorbereitungstagungen vorausgehen, wie die Vertragsstaaten für notwendig erachten⁹, und ersucht außerdem die Tagung der Vertragsstaaten am 24. und 25. November 2005, einen endgültigen Beschluss in dieser Frage zu fassen;

9. *stellt fest*, dass auf der dritten Überprüfungskonferenz im Einklang mit Artikel 8 des Übereinkommens etwaige Vorschläge für Änderungen des Übereinkommens oder der dazugehörigen Protokolle sowie für Zusatzprotokolle in Bezug auf andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle zu dem Übereinkommen nicht erfasst sind, geprüft werden können;

10. *ersucht* die dritte Überprüfungskonferenz und ihre Vorbereitungstagungen, alles zu tun, um die weltweite Geltung des Übereinkommens in seiner geänderten Fassung und aller dazugehörigen Protokolle zu fördern, einschließlich durch die Abhaltung regionaler Konferenzen und Seminare;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die Tagung der Vertragsstaaten am 24. und 25. November 2005 sowie für die mögliche Weiterführung der Arbeit nach der Tagung, sofern die Vertragsstaaten dies für angebracht halten, und auch für die dritte Überprüfungskonferenz und ihre Vorbereitungstagungen zur Verfügung zu stellen⁹;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels 1² und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

13. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
8. Dezember 2005

⁹ In Übereinstimmung mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007: Einzelplan II, Politische Angelegenheiten (Kap. 4, Abrüstung) (A/60/6 (sect. 4)), Ziff. 4.25 a) iii) a).